



Veranstaltung geplant?

Jugendschutz in der Praxis

Weinfeste
Rockkonzerte
Kirchweih-Feste
Beatabende
ABI-Feten
etc.....



Herausgeber:

Landkreis Kitzingen
Amt für Jugend und Familie
Kaiserstr. 4
97318 Kitzingen

Tel. 09321 / 928 - 0 (Zentrale)

In Zusammenarbeit
mit der Polizeiinspektion Kitzingen
und dem Kreisjugendring Kitzingen

Ansprechpartner:

Herbert Köhl (Kreisjugendpfleger)
Kreisjugendring Kitzingen
Tel. 09321 / 92 11 04
Fax 09321 / 2 51 87
Mail herbert.koehl@kjr-kitzingen.de

Kitzingen, August 2011
2. Auflage (Änderungen)
Kitzingen, September 2008
1. Auflage

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 4
Das Jugendschutzgesetz kennen	Seite 5
Checkliste für Jugendschutz	Seite 6
Checkliste für die Einweisung des Personals am Einlass	Seite 7
Die praktische Umsetzung der Bestimmungen	Seite 8
<i>Veranstaltungsvorbereitungen</i>ab	Seite 8
Informiert sein	Seite 8
Information der Besucher	Seite 8
Auswahl des Personals	Seite 9
Getränkeangebot	Seite 10
Rauchen in der Öffentlichkeit	Seite 11
Werbung für die Veranstaltung	Seite 11
<i>Am Veranstaltungstag</i>ab	Seite 12
Einlass organisieren	Seite 12
Aushänge anbringen	Seite 15
<i>Während der Veranstaltung</i>	Seite 15
Ausnahmeregelungen	Seite 16
Kopiervorlagenab	Seite 17
Jugendschutztafel	Seite 17
Veranstaltungsordnung	Seite 18
Erziehungsbeauftragung	Seite 19
Hinweis zur Erziehungsbeauftragung	Seite 20
Alkoholverbot	Seite 21
Verbot der Weitergabe von Alkohol	Seite 22
Kein Zutritt für unter 16jährige	Seite 23
Gültigkeitsverlust der Eintrittskarte	Seite 24
Rauchverbot	Seite 25
Rauchverbot für Jugendliche	Seite 26
Taxizentrale	Seite 27
Wichtige Telefonnummern und Adressen	Seite 28

Jugendschutz im Landkreis Kitzingen –

Verantwortlich handeln

Lieber Veranstalter!

Feiern und Feste sind aus dem Gemeindeleben nicht mehr wegzudenken, sie sind ein wichtiger und fester Bestandteil geworden.

Wir möchten Sie bei der Planung Ihrer Veranstaltung unterstützen, egal

Kitzingen, Mai 2011

1. Auflage (Änderungen)

ob Sie erstmals eine Veranstaltung organisieren oder schon „erfahren“ sind.

Wie Sie sicherlich wissen, gehört zur Organisation einer gelungenen Veranstaltung, sich bereits im Vorfeld über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Gedanken zu machen und zu überlegen, wie diese in der Praxis umgesetzt werden können.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen wertvolle Tipps liefern, wie die Bestimmungen auch auf Ihrer Veranstaltung Anwendung finden können, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten und dem Jugendschutz gereicht zu werden.

Benennen Sie für Ihre Veranstaltung einen Jugendschutzverantwortlichen.

Die nachfolgenden Checklisten und Informationen werden Ihnen den Überblick erleichtern und Ihnen als Veranstalter das nötige „Know-How“ vermitteln, um sicherzustellen, alles Erforderliche veranlasst zu haben, um die Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen (vor allem hinsichtlich des Alkoholkonsums) wirkungsvoll zu schützen.

Lassen Sie uns gemeinsam diese wichtige Aufgabe angehen. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Polizei, beim Jugendamt und bei den Städten und Gemeinden beraten sie gerne zusätzlich.

Tanja Meeder
Leiterin des Amtes für Jugend und Familie

Harald Hoffmann
Leiter der Polizeiinspektion Kitzingen

Das Jugendschutzgesetz kennen

Sie haben das Amt des „Jugendschutzverantwortlichen“ für die geplante Veranstaltung übernommen und kennen daher die wichtigsten Vorgaben des Jugendschutzgesetzes, die in diesem Zusammenhang relevant sind.

- § 3 JuSchG** Der Veranstalter hat die für seine Veranstaltung geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen (Kopiervorlagen!).
- § 5 JuSchG** Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden (Ausnahmen siehe Seite 15).
- § 9 JuSchG** Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinerlei alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Nur wenn sie von einem Personensorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) begleitet werden, dürfen Wein, Bier und Sekt schon ab 14 Jahren konsumiert werden.
Branntweinhaltige Alkoholika dürfen erst an Personen ab 18 Jahren abgegeben, bzw. darf ihnen der Konsum gestattet werden.
- § 10 JuSchG** In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche weder abgegeben, noch darf ihnen der Konsum gestattet werden.

Allgemeine Erklärungen:

Kinder sind Personen unter 14 Jahren.

Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Personensorgeberechtigte sind diejenigen Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Das sind z. B. die Eltern, ein Elternteil oder ein Vormund.

Erziehungsbeauftragter ist diejenige Person, die für eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Veranstaltung von den Personensorgeberechtigten einen Teil der Erziehungsverantwortung für eine minderjährige Person übertragen bekommen hat (Formular siehe Kopiervorlagen).

Zwischen der erziehungsbeauftragten Person und dem Kind bzw. Jugendlichen muss offensichtlich ein **Autoritätsverhältnis** bestehen.

- Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, die an ihn übertragenen Erziehungsaufgaben zu erfüllen. (Er darf also beispielsweise nicht selbst betrunken sein).
- Erziehungsbeauftragung zwischen „Kumpels“ ist nicht möglich, ebenso nicht zwischen Freund und Freundin (kein Autoritätsverhältnis!).
- Der Erziehungsauftrag kann nicht auf den Veranstalter übertragen werden.
- Für Veranstaltungen im Landkreis Kitzingen wird generell ein Mindestalter von 21 Jahren für erziehungsbeauftragte Personen empfohlen.

Checkliste für Jugendschutz

Spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung

- Veranstaltung beim Ordnungsamt anmelden !
- Jugendschutzbestimmungen klären und verstehen !
- Geeignetes Personal zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen finden (Einlass, Alkoholabgabe...)
- ggf. professionellen Sicherheitsdienst bestellen (Empfehlung: spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung buchen !!)
- Werbung auf „Jugendschutzzeignung“ überprüfen !
- bei evtl. Unklarheiten das Jugendamt / die Polizei kontaktieren

Während der konkreten Vorbereitungen

- Personal vor Veranstaltungsbeginn klar instruieren ! (Alkoholausschank / Rauchen / mitgebrachte Getränke usw.)
- Aushang der Jugendschutzbestimmungen und Veranstaltungsordnung am Eingang und an den Ausschankstellen aushängen !
- Taxinummer und Abfahrzeiten öffentlicher Verkehrsmittel am Eingang anschlagen!
- Einlass mit besonderer Sorgfalt organisieren (Personal, Schleuse, Karteikasten, Bändchen, Stempel, ...)

Während der Veranstaltung

- Personal mit der Handynummer ausstatten, unter der Sie erreichbar sind !
- Bier, Wein, Sekt dürfen nur an **Ü16**jährige, Branntweinhaltiges nur an **Ü18**jährige ausgeschenkt werden !
- Einhaltung der Alkohol- und Rauchregelung auf dem Gelände (Kontrollen durch Ordner)
- Personal bleibt nüchtern !
- Einlasskontrolle aufrechterhalten !
- Personal zeitweise überprüfen und ggf. erneut instruieren !

Rund um Mitternacht

- Auf Aufenthaltsbeschränkung aufmerksam machen (Durchsage(n)) !
- Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung für Minderjährige !
- Organisation von Taxidiensten, Busdiensten usw. nach Bedarf !
- Einlasskontrolle bleibt auch nach Mitternacht bestehen !

Checkliste für die Einweisung des Personals am Einlass

Einlasskontrollen und Ordner instruieren über :

- Ein- und Ausgang ggf. räumlich trennen
- Eingangsschleuse einrichten
- Zufahrt für Einsatzfahrzeuge sicher stellen
- Notfalltelefon
- Info über Notausgänge
- Jugendschutzgesetz und Altersgrenzen am Eingang anbringen
- Plastikarmbänder / farbige Stempel für Alterskennung
- Erziehungsbeauftragung prüfen (s. Seite 5)
- Personensorgeberechtigung prüfen (s. Seite 5)
- Kein Zutritt für Betrunkene
- Taschenkontrolle – auf mitgebrachte Alkoholika / unerlaubte Gegenstände
- Kontrollen im Außenbereich
- Anwesenheitskontrolle 22.^o / 24.^oUhr
- Durchsage / Licht und Pause

Die praktische Umsetzung der Bestimmungen

Veranstaltungsvorbereitungen:

Informiert sein

- Wenn Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz bei Kontrollen auffallen, wird der Veranstalter dafür zur Verantwortung gezogen.
Sie als „Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes“ tragen Sorge dafür, dass die Vorgaben des Gesetzes bei Ihrer Veranstaltung umgesetzt werden – von der Planung bis zur Durchführung.
Die Verantwortung verbleibt allerdings bei der Person, die die Veranstaltung bei der Gemeinde beantragt hat – z.B. beim 1. Vorsitzenden eines Vereins. Daher sollten Sie bei der Planung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen eng mit dieser Person zusammenarbeiten – nicht zuletzt, um teure Ahndungen von Verstößen zu vermeiden.
- Nehmen Sie sich auch die Zeit, das Personal in den unterschiedlichen Bereichen (z.B. Ausschank oder Einlass) über ihre Pflichten bezüglich des Jugendschutzes zu informieren.
- Für Sie wichtige Vorschriften finden Sie in dieser Broschüre. Außerdem wertvolle Tipps und praktikable Umsetzungsmöglichkeiten, sowie alle notwendigen Kopiervorlagen.
- Sollten sich aber dennoch Zweifel ergeben, können Sie sich jederzeit an den Kreisjugendring, das Jugendamt oder die Polizei wenden.

Information der Besucher

Vielen Ihrer Besucher sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vielleicht nicht präsent. Daher ist es sinnvoll, die wichtigsten „Spielregel“ auszuhängen. Denn nur gemeinsam mit Ihren Gästen kann der Jugendschutz auf Ihrer Veranstaltung funktionieren. Wenn beispielsweise volljährige Gäste an Minderjährige Cocktails abgeben, waren all Ihre Bemühungen umsonst. Dies sollten Sie mit prägnanten Aushängen vermeiden (siehe Kopiervorlagen).

- Der Aushang des Jugendschutzgesetzes bei jedem Getränkeausschank und am Eingang ist Vorschrift.
 - Bei der Einlasskontrolle und vor allem bei jedem Ausschank sollte zusätzlich ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis zu weiteren Bestimmungen des Jugendschutzes angebracht werden – beispielsweise, dass es strafbar ist, Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit zu gewähren.
- Im Eingangsbereich (innen und außen) hängen am Besten gut sichtbare und lesbare Plakate mit Telefonnummern von Taxis und mit den Abfahrtszeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Chancen stehen gut, dass Sie so betrunkene Gäste davon abhalten können, sich hinters Steuer zu setzen.

Die Auswahl des Personals

Die Wahl des Personals ist von zentraler Bedeutung für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Oft finden sich viele tatkräftige Hände, die sich um den Auf- und Abbau für das Festgeschehen kümmern möchten. Schwieriger wird es, die geeigneten Leute zu finden, wenn es um die Überwachung und Einhaltung des Jugendschutzes geht. Vor allem am Einlass und bei der Getränkeausgabe ist verantwortungsvolles Handeln aber unerlässlich.

- Empfehlungen für „Ordnungspersonal“ raten zu der Faustformel: 1 Ordner pro 100 Gäste – mindestens aber fünf Ordner. Das klingt im ersten Moment sehr teuer, wenn man einen professionellen Sicherheitsdienst buchen möchte. Sollten Sie also 2000 Gäste erwarten, müssen Sie nicht 20 Profis engagieren. Möglich ist auch, fünf Männer vom Sicherheitsdienst zu bestellen und 15 weitere Ordner aus Ihren Reihen zu bestimmen.
- Ordner, die sich aus Ihrem Team rekrutieren, sollten volljährig sein. Außerdem müssen Ordner in der Lage sein, sich durchzusetzen – dies sollte sich nicht nur im Aussehen widerspiegeln, sondern auch im Auftreten. Kleiden Sie Ihre Ordner so, dass sie als solche erkennbar sind. Möglich ist das beispielsweise durch identische Kleidung oder eine auffällige Armbinde.
- Wenn Sie einen professionellen Sicherheitsdienst bestellen, kümmern Sie sich unbedingt spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung darum. So bleibt noch Zeit, sich vom Sicherheitsdienst beraten zu lassen und der Koordinator dort hat die Möglichkeit, die für Sie perfekt passende Mannschaft zusammen zu stellen.
- Laut Jugendschutzgesetz ist es zwar nicht verboten, Jugendliche Alkohol ausschenken zu lassen, dennoch sollte dies vermieden werden. Schließlich soll sich vor allem das Ausschankpersonal gut durchsetzen und das Jugendschutzgesetz vertreten können. Nicht selten passiert es, dass Jugendliche versuchen, das Personal am Ausschank zu überreden, doch Alkohol abzugeben. Dieses „Entgegenkommen“ kann im Falle einer Kontrolle sehr teuer werden!
- Das Personal am Einlass hat eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe. Hier ist es ratsam, professionelles oder sehr erfahrenes Personal zu engagieren. Verzichten Sie möglichst auf den Einsatz von minderjährigen Helfern. Denn nirgendwo ist es wichtiger einen „kühlen Kopf“ zu bewahren, als am Einlass. Bei großem Gedränge oder beim Abweisen von zu jungen Besuchern kann die Stimmung schnell umschlagen. Dann muss besonnen und deeskalierend eingegriffen werden, um die Beteiligten wieder zu beruhigen.
- Die Bestimmungen über Alkohol und Rauchen im Jugendschutzgesetz verbieten nicht nur die Abgabe, sondern auch die „Duldung des Konsums“. Das bedeutet für Sie als Veranstalter: Die Verantwortung dafür, dass Jugendliche keinen Alkohol trinken bzw. nicht rauchen, endet nicht damit, dass Sie den Verkauf überwachen. Sie müssen zudem ein Auge darauf haben, dass entsprechend kein Konsum am Veranstaltungsort stattfindet. Beauftragen Sie daher Ordnungspersonal damit, regelmäßig „Streife“ über das Gelände zu gehen, um den Konsum zu unterbinden. Das Personal sollte selbstbewusst auftreten und dabei sachlich argumentieren. Diese Aufgabe können Ordner aus Ihrem Team übernehmen. Vermeiden Sie dabei aber die Beauftragung von sehr jungen Erwachsenen.
- Wer Regeln einhalten und überwachen soll, braucht einen klaren Kopf. Achten Sie also unbedingt darauf, dass alle Mitarbeiter während der gesamten Veranstaltung nüchtern sind!
- Weisen Sie Ihr Personal an den unterschiedlichen Einsatzorten ausführlich ein und seien Sie offen für Nachfragen und Unsicherheiten. Wenn bei Ihnen selbst Fragen auftauchen, klären Sie diese bitte mit Unterstützung des Jugendamtes.

Getränkeangebot

Natürlich ist der Verkauf von alkoholischen Getränken bei Veranstaltungen die Einnahmequelle No. 1. Aber nicht zuletzt - oder vielleicht gerade deshalb - haben Sie als Veranstalter eine große Verantwortung in diesem Bereich.

Folgende gesetzliche Bestimmungen drehen sich rund ums Thema Alkohol:

- *Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, ist mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 6 GastG). Die Gäste sollen nicht „genötigt“ werden, Alkohol zu trinken, nur weil Alkoholfreies zu teuer ist. Die Alternative darf nicht allein Mineralwasser sein. Bieten Sie günstig Apfelschorle oder Spezi an.*
- *Jugendlichen unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. Zudem darf Ihnen der Konsum von Alkoholika nicht gestattet werden. Ausnahme: Jugendliche dürfen im Beisein ihrer Eltern Bier, Wein und Sekt konsumieren (§ 9 JuSchG).*
Achtung: Hier handelt es sich um ein „Elternprivileg“. Es reicht nicht, dass eine erziehungsbeauftragte Person anwesend ist.
- *Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt konsumieren. Branntweinhaltige Getränke dürfen ihnen nicht verkauft werden, zudem darf der Konsum nicht gestattet werden. Dies gilt für „Hochprozentiges“ (z.B. Tequila) ebenso, wie für branntweinhaltige Mixgetränke jeder Zusammensetzung (z.B. „Jacky-Cola“) (§ 9 JuSchG).*
Achten Sie darauf, dass kein mitgebrachter oder von einem volljährigen Freund „besorgter“ Alkohol getrunken wird. Dulden Sie dies, begehen Sie als Veranstalter eine Ordnungswidrigkeit!
- *An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden (§ 20 GastG)!*
- *Die Abgabe von alkoholischen Getränken in beliebiger Menge zu einem Pauschalpreis wurde vom zuständigen Bundesministerium untersagt!*
Flatrate-Partys sind mittlerweile verboten. Denn hier werden die Gäste immer versuchen, den Eintrittspreis durch Alkoholkonsum „reinzutrinken“. Dies animiert zu übermäßigem Alkoholkonsum und ist daher nicht zulässig. Auch Trinkspiele, Kübelsaufen usw. sind verboten, da sie den Alkoholmissbrauch begünstigen.

Lassen Sie sich also etwas einfallen, um Ihre Verantwortung zu zeigen:

- Belohnen Sie Gäste, die keinen Alkohol trinken, z.B. durch eine „Happy Hour“ für alkoholfreie Getränke, eine günstige Preisgestaltung und ein attraktives alkoholfreies Getränkeangebot.
- Richten Sie mehrere Verkaufsstellen für Getränke ein. Etwa einen Stand für alkoholfreie Getränke, eine Bar für alkoholfreie Cocktails, eine Ausgabestelle für Bier, eine Cocktailbar usw. Dadurch wird größeres Gedränge vermieden und die Kontrolle über die Abgabebeschränkungen (Jugendliche, Betrunkene) erleichtert.
- Fällt ein Betrunkener unter 16 Jahren auf (Begleitung durch erziehungsbeauftragte Person), verständigen Sie umgehend die Eltern!

Rauchen in der Öffentlichkeit

Zwei Bestimmungen begleiten das Thema „Rauchen in der Öffentlichkeit“:

Seit September 2007 ist es Minderjährigen verboten in der Öffentlichkeit zu rauchen – also auch bei öffentlichen Veranstaltungen.

- Sie dürfen auf Ihrer Veranstaltung an Minderjährige keine Zigaretten verkaufen.
- Ordner müssen durch eine regelmäßige „Streife“ Jugendliche bei Verstößen gegen das Konsumverbot darauf hinweisen und zudem darauf bestehen, dass die brennende Zigarette gelöscht wird.
- Hängen Sie evtl. ein Hinweisschild auf, das auf das Rauchverbot von Minderjährigen hinweist (Kopiervorlage).

Eine weitere Bestimmung findet seit Januar 2008 Anwendung. Das Rauchen ist für jeden Besucher im Veranstaltungsraum verboten. In den meisten Fällen dürfen volljährige Besucher aber im Außenbereich, also „unter freiem Himmel“ rauchen.

- Sorgen Sie auch hier für die nötigen Kontrollen, um Verstöße zu vermeiden.
- Kümmern Sie sich um das Aufstellen von Aschenbechern, um Kippenhaufen aber auch Brandgefahr zu vermeiden.

Achtung: Minderjährige dürfen auch im Außenbereich nicht rauchen!

Werbung für die Veranstaltung

- Bei der Ankündigung von Veranstaltungen – egal ob durch Plakate, Flyer oder Zeitungsberichte – wird darüber informiert wer Veranstalter ist, wann das „Event“ beginnt und endet, sowie welche Altersgruppe angesprochen werden soll.
- Wenn Eltern entscheiden, zu welcher Veranstaltung ihre Kinder gehen dürfen, sind diese Informationen hilfreich. Wichtig ist aber auch zu wissen, dass auf die Jugendschutzbestimmungen nachdrücklich Wert gelegt wird. Nehmen Sie also möglichst auch Hinweise zum Jugendschutz auf. Zum Beispiel „Kein Einlass unter 16 Jahren!“
- Beachten Sie auch, dass es untersagt ist, mit „Billig-Alkoholangeboten“ zu werben.

Und heute Abend steigt die Party...

Einlass organisieren

Am Einlass geht es um mehr, als nur das bloße Kassieren von Eintrittsgeldern. Mit dem Personal am Einlass steht und fällt die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes! Achten Sie also darauf, dass hier nur besonders gewissenhafte und erfahrene Leute eingesetzt sind. Verzichten Sie auf jugendliches Personal – sinnvoll erscheint eher das Engagieren eines professionellen Ordnungsdienstes.

- Zunächst müssen Sie einen Einlass schaffen. Im grundsätzlichen Sinne bedeutet das, das Veranstaltungsgelände einzugrenzen, etwa durch Bauzaunelemente. Der Einlass (bzw. der Ausgang) ist die einzige Zugangsmöglichkeit zum Gelände. So vermeiden Sie nicht nur, dass Sie Gäste um den Eintritt prellen, sondern auch, dass sich Minderjährige, Betrunkene oder Gewaltbereite unerlaubten Zutritt verschaffen.
- Der Einlass muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - Wichtige (Jugendschutz-) Bestimmungen müssen hier Platz finden.
 - Die Kontrolle von Lichtbildausweisen und Taschen muss bei angemessenem Raumangebot möglich sein.
 - An den Kassen wird Gedränge herrschen. Trotzdem muss eine Ausweiskontrolle, eine Kennzeichnung der Minderjährigen, Eintritt kassieren und berechnete Gäste „abstempeln“ möglich bleiben.
 - Sie können neben dem Einlass einen separaten Ausgang schaffen. Dann zentriert sich nicht alles am „Flaschenhals“ Einlass. Achten Sie aber darauf, dass der Ausgang nicht als „kostenfreier“ Eingang genutzt wird.
 - Sorgen Sie dafür, dass das Personal am Einlass auch bei plötzlichem „Wettereinbruch“ vor Nässe geschützt ist. Beispielsweise durch das Aufstellen eines Pavillons.
- Sie sind verpflichtet, das Jugendschutzgesetz am Einlass auszuhängen. Außerdem ist es sinnvoll hier auf die Veranstaltungsordnung und weitere wichtige Bestimmungen hinzuweisen. Während die Besucher an der Kasse warten, können diese sich so schon mit den „Spielregeln“ vertraut machen. Die wichtigsten Aushänge hierzu finden Sie in den Kopiervorlagen.
- Das Jugendschutzgesetz verbietet, dass sich Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Um zugangsberechtigt zu sein, müssen sich Jugendliche daher ausweisen. Lassen Sie bei der Ausweiskontrolle nur fälschungssichere Urkunden mit Lichtbild zu - also Führerschein oder Personalausweis.
- Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren ohne Begleitung müssen um Mitternacht die Veranstaltung verlassen haben.

- Werden Kinder oder Jugendliche von den Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet, müssen sie sich nicht an die Ausgehgrenzen halten. Allerdings sollten Sie als Veranstalter nachprüfen, ob die erziehungsbeauftragte Person um Mitternacht ihrem Auftrag noch gerecht werden kann. Ist die erziehungsbeauftragte Person beispielsweise betrunken, muss der Jugendliche die Party trotz Beauftragung verlassen.
- Im Landkreis Kitzingen ist aus Gründen der Überprüfbarkeit die Erziehungsbeauftragung schriftlich nachzuweisen.
Hierfür ist ein entsprechendes Formular zu verwenden, die „Erziehungsbeauftragung“ (s. Seite 19 bzw. auch als Download möglich unter www.kjr-kitzingen.de).
Erweckt eine Erziehungsbeauftragung Zweifel bezüglich ihrer Echtheit, weisen Sie den Jugendlichen und die erziehungsbeauftragte Person auf Ihren Verdacht hin und machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie zu „Kontrollanrufen“ befugt sind und gefälschte Urkunden bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden.
- Kontrolliert werden sollte am Einlass nicht nur das Alter der Gäste, sondern auch ihre „Eignung“, die Veranstaltung zu besuchen.
 - Verweigern Sie Betrunkenen besser den Zutritt. Sie sind in ihrem Verhalten weitgehend unberechenbar. Außerdem darf an sie kein Alkohol mehr verkauft werden (siehe Seite 10).
 - Überlegen Sie auch gut, ob offensichtlich gewaltbereite Leute zu Ihrem bevorzugten Gästekreis gehören. Aufgrund des Hausrechtes müssen Sie niemanden hereinlassen, der das Gelingen Ihrer Veranstaltung gefährdet.
 - In diesem Sinne sollten Sie die Taschen der Besucher auf Alkohol und Waffen (gefährliche Gegenstände) überprüfen. Beides hat auf Ihrer Veranstaltung nichts verloren, wenn Sie um einen reibungslosen Ablauf Ihres Festes bemüht sind.
 - Nicht selten kommt es vor, dass Gäste die Party vorübergehend verlassen, um mitgebrachten Alkohol am Parkplatz zu konsumieren. Überlegen Sie, ob nicht eine Kontrolle von „Eignung“ und Taschen immer von Nöten ist – auch bei Gästen, die ein Bändchen / einen Stempel vorweisen können. Möglich ist die Regelung, dass Eintrittsnachweise beim Verlassen der Party ihre Gültigkeit verlieren können. Machen Sie diese Regelung aber in Ihrer Veranstaltungsordnung (und evtl. durch gesonderten Aushang) bekannt.
- Erst wenn die Leute kontrolliert worden sind, sollten sie die Möglichkeit bekommen, an der Kasse das Eintrittsgeld zu begleichen. Minderjährige sollten nach der Ausweiskontrolle gekennzeichnet werden. So ist es leichter, sie um Mitternacht der Veranstaltung zu verweisen.
- Organisieren Sie den Einlass am besten als „Schleuse“. Die Kassen sollen dabei die engste Stelle sein. Je nach Größe der Veranstaltung kann es sinnvoll sein, zwei Kassen zu errichten. Beispielsweise auf Bierbänken, die links und rechts unter einem Pavillon stehen. Nach dem Begleichen des Eintrittsgeldes werden die Besucher gekennzeichnet, beispielsweise mit einem Bändchen oder Stempel. So können sie jederzeit ihre Berechtigung nachweisen, sich auf der Veranstaltung aufzuhalten. Setzen Sie dazu genügend Kassenpersonal ein, das sich jeweils nur mit einer Tätigkeit beschäftigt. Also entweder Kassieren oder Stempeln. Außerdem ist ein „Laufbursche“ sinnvoll, der größere Geldbeträge aus der Kasse entfernt oder sich um Wechselgeld kümmert.
- Wenn Alterskontrolle und Einlasssystem perfekt funktionieren, können die Kontrollen an der Ausschankstelle wegfallen. Dazu muss auf der einen Seite eine farbliche Kennzeichnung der Gäste stattfinden – andererseits muss das Personal am Einlass lückenlos zusammenarbeiten.

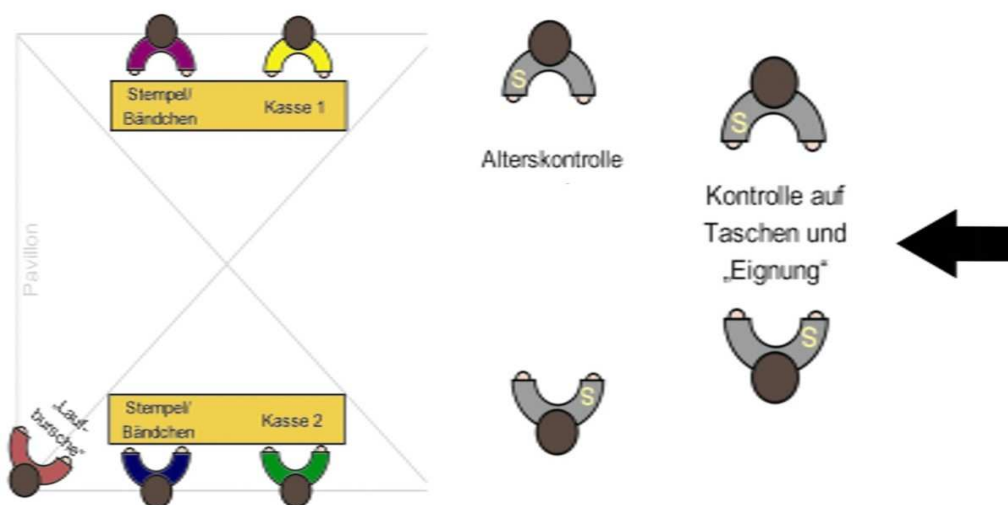
- Folgendes System hat sich am Einlass bewährt:
- In einer ersten Kontrolle werden „Eignung“ (z.B. ob alkoholisiert) und Taschen (z.B. auf unerlaubte Gegenstände) kontrolliert.
 - Nun passieren die Besucher die Alterskontrolle und es wird ggf. eine Alterskennzeichnung auf dem rechten Handrücken vorgenommen (z.B. mit Eddingstift), damit das Kasspersonal den Überblick behält.
 - An der Kasse wird das Eintrittsgeld entgegen genommen.
 - Nach dem Bezahlen erfolgt die farbliche Kennzeichnung:

Ein mögliches Beispiel: Das „Ampelsystem“ mit Bändchen

Grün	=	Erwachsene ab 18 Jahren
Gelb	=	Jugendliche ab 16 Jahren
Rot	=	Jugendliche unter 16 Jahren

→ „Lücken im System“

- Es muss am Einlass ein allen bekanntes System der Kennzeichnung von Minderjährigen geben. Es ist schon häufig passiert, dass Jugendliche bei der Kontrolle rechts gekennzeichnet und links gestempelt werden. Dabei fällt die Altersbeschränkung beim Stempeln nicht auf und Jugendliche können beispielsweise grenzenlos Alkohol konsumieren. Ausweiskontrolle und Kasse müssen sich daher gut abstimmen!
 - Ist der Kennzeichnungsstift nicht wasserfest, kann das Kreuz auf dem Handrücken leicht entfernt werden.
 - Ist die Stempelfarbe nicht wasserfest, ist der Stempel relativ einfach „übertragbar“.
 - Werden Bändchen nicht ordentlich befestigt, können auch diese weitergegeben werden. Abgerissene Bändchen dürfen sich nicht als „Eintrittsberechtigung“ eignen!
 - Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, dann geben Sie Bändchen aus, über die Sie hinterher noch wasserfest stempeln. Nur wenn Stempel und Bändchen zusammenpassen wurden sie vom „Besitzer“ rechtmäßig erworben.
- ➔ Natürlich klingt das nach hohem Aufwand. In der Praxis lässt sich dies aber unkompliziert umsetzen. Beachten Sie, dass Sie für Jugendliche verantwortlich gemacht werden, die sich unerlaubt nach Mitternacht auf der Veranstaltung aufhalten oder Alkohol konsumieren!



- Einlasskontrollen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer aufrecht zu erhalten. Auch dann, wenn kein Eintrittsgeld mehr verlangt wird und die Jugendlichen die Veranstaltung verlassen haben (müssten).

Sich um die Aushänge kümmern

Sie haben am Einlass die Jugendschutzbestimmungen ausgehängt und wahrscheinlich auch auf die Veranstaltungsordnung hingewiesen.

Weitere Aushänge erscheinen wichtig und sinnvoll, z.B.:

- Fahrzeiten von Bus und Bahn (Einlass)
- Telefonnummer der „zuständigen“ Taxizentrale (Einlass)
- Besondere Regelungen, z.B. Gültigkeitsverlust des Bändchens/ Stempels bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes (Einlass)
- Hinweis, dass die Erziehungsbeauftragung unter bestimmten Voraussetzungen die Gültigkeit verlieren kann (Einlass)
- Ausschankverbot von Alkohol an Minderjährige (Ausschank)
- Verbot der Weitergabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche (Ausschank)
- Jugendschutzgesetz an allen Ausschankstellen (gesetzliche Vorgabe!)
- Rauchverbotsschilder (je nach Situation)

Während der Veranstaltung:

Sie sind als „Jugendschutzverantwortlicher“ während der Veranstaltung eine gefragte Person.

→ Vielleicht treten erste Fragen am Ausschank auf?

→ Oder am Einlass?

→ Funktioniert die „Geländestreife“?

Sie sind bei all diesen Unsicherheiten die Person mit der passenden Antwort. Lassen Sie sich regelmäßig bei Ihrem Personal sehen – räumen Sie Zweifel aus und stärken Sie die Mannschaft in der Durchführung der wichtigen Aufgabe „Jugendschutz“.

Sollte zwischen Ihren Besuchen dringender Nachfragebedarf bestehen, sollte das Personal Sie erreichen können. **Hinterlegen Sie also Ihre Mobilfunknummer an allen Stationen.** So können Sie schnell zur Hilfe eilen und vielleicht als Autoritätsperson leichter ein Problem lösen (z.B. wenn sich ein 16jähriger nicht vom Personal an der Schnapsbar abweisen lassen will).

Um Mitternacht müssen die minderjährigen Gäste ohne Begleitung die Veranstaltung verlassen. Sehen Sie es als Ihre Aufgabe an, dass diese Bestimmung eingehalten wird. Lassen Sie um 23.45 Uhr **erstmal**s eine **Durchsage** diesbezüglich machen. Dabei sollte die Musik herunter gedreht werden, damit jeder diese Mitteilung versteht. Um Mitternacht bitte **eine weitere Durchsage** machen lassen.

Entstehen größere Zwistigkeiten, lösen Sie diese bitte dennoch nicht allein. Sollten Sie einen professionellen Sicherheitsdienst bestellt haben, bitten Sie dort um Hilfe. Achten Sie aber darauf, dass die eigentliche Aufgabe des professionellen Ordnungspersonals nicht unbesetzt bleibt.

Kleinere Konflikte können Sie vielleicht selbst entschärfen. Wo Ihrer Meinung nach aber Neutralität und souveränes Auftreten Ihrerseits nicht mehr ausreichen, um den Konflikt beizulegen, rufen Sie die **Polizei**. Die entsprechende Telefonnummer findet sich weiter hinten im Heft (wichtige Rufnummern).

Ausnahmeregelungen

Keine Regel ohne Ausnahme?

Sie meinen, jede Regelung findet auch seine Ausnahmen? Richtig! Natürlich gibt es auch im Jugendschutzgesetz Ausnahmen zu den strengen Bestimmungen. Allerdings sind diese nicht sehr weit gefasst – schließlich soll mit dem Jugendschutzgesetz das Wohlergehen einer der schützenswertesten Bevölkerungsgruppen gefördert werden: unserer Kinder und Jugendlichen!

Folgende für Sie relevanten Ausnahmen kennt das Jugendschutzgesetz:

§ 5 JuSchG

Kinder und Jugendliche dürfen Tanzveranstaltungen ohne zeitliche Begrenzung im Beisein ihrer Eltern besuchen.

Kinder und Jugendliche dürfen Tanzveranstaltungen ohne zeitliche Begrenzung im Beisein einer erziehungsbeauftragten Person besuchen, wenn dieser Erwachsene in der Lage ist, dem Erziehungsauftrag nachzukommen.

Kinder und Jugendliche dürfen an Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auch ohne Begleitung teilnehmen. Ausgehbegrenzung: **U14** bis 22 Uhr, **U18** bis 24 Uhr. Dies gilt analog bei Tanzveranstaltungen zur Brauchtumspflege.

Unter Einhaltung bestimmter Auflagen kann das Jugendamt weitere Ausnahmen zulassen.

§ 9 JuSchG

Jugendliche ab 14 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt konsumieren, wenn die **Eltern** dabei sind und dies gestatten.

Zum Erwerb reicht es aber nicht aus, dass der Jugendliche darauf hinweist, dass die Eltern dabei sind. Der Alkohol für den Jugendlichen sollte von den Eltern erworben und in deren Beisein getrunken werden.

Tabelle zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Fragen zum Jugendschutz beantwortet Ihnen der Jugendpfleger Herbert Köhl – Tel.: 09321 – 92 11 04

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes/ einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr)	*	*	
§ 4	Aufenthalt in Nachtbars (o. ä.)			
§ 5 (1)	Aufenthalt bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (Ausnahme: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person)	*	*	
§ 5 (2)	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (und zur Brauchtumspflege)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6 (1)	Anwesenheit in Spielhallen / Teilnahme am Glücksspiel			
§ 6 (2)	Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten (o. ä.)	bei Gewinn in Waren von geringem Wert		
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/ Duldung des Konsums von branntweinhaltigen Getränken			
§ 9	Abgabe / Duldung des Konsums von Sekt, Wein, Bier (Ausnahme: <u>Im Beisein der Eltern</u> dürfen 14- und 15jährige Sekt, Wein und Bier konsumieren)		*	
§ 10	Abgabe / Duldung des Konsums von Tabakwaren			
§ 11	Anwesenheit bei Filmveranstaltungen – mit entsprechender Altersfreigabe (Ausnahmen: Kinder ab 6 Jahren dürfen <u>in Begleitung der Eltern</u> Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person hebt die zeitliche Beschränkung nicht auf)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Zugänglichmachen von Bildträgern (Filme, Computerspiele...)	Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit (Ausnahmen: Altersbeschränkung entfällt bei Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person)	Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien			

erlaubt

nicht erlaubt

* Ausnahmen siehe Erklärung in der 2. Spalte

- Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche
- Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!

Veranstaltungsordnung

(Hausordnung bei Veranstaltungen)

1. Zutritt

- ⇒ Der Zutritt von **unter 16jährigen** ist nur **in Begleitung** der **Eltern** oder einer „**erziehungsbeauftragten Person**“ erlaubt.
- ⇒ Am Einlass wird gegebenenfalls das Alter durch Überprüfung eines **Lichtbildausweises** festgestellt.

2. Aufenthalt von Minderjährigen

- ⇒ Jugendliche im Alter von **16 bis 18 Jahren** dürfen bis 24 Uhr auf der Veranstaltung anwesend sein.
- ⇒ Die zeitlichen Beschränkungen entfallen, wenn der Jugendliche in Begleitung der Eltern oder einer „**erziehungsbeauftragten Person**“ mit schriftlicher Erziehungsbeauftragung ist.
- ⇒ Die „erziehungsbeauftragte Person“ muss in der Lage sein, die ihm **übertragenen Erziehungspflichten** zu erfüllen.

3. Abgabe von alkoholischen Getränken

- ⇒ An Jugendliche werden **keine branntweinhaltigen Getränke** abgegeben!
- ⇒ **Erkennbar Betrunkene werden** am Einlass **abgewiesen** (auch, wenn sie eine gültige Eintrittsmarke vorweisen können!!).
- ⇒ **Alkoholische Getränke** dürfen **nicht mitgebracht** werden. (Taschenkontrolle!!)

4. Ausweis- und Unterschriftsfälschung

- ⇒ Wer versucht, sich mit einem **fremden** oder **gefälschten Ausweis** Zutritt zu verschaffen, bzw. eine **gefälschte „Erziehungsbeauftragung“** vorlegt, wird der **Polizei** gemeldet.
- ⇒ Zusätzlich wird ein **Hausverbot** verhängt.

5. Hausrecht

- ⇒ Der Veranstalter kann **jederzeit** von seinem **Hausrecht** Gebrauch machen.

6. Weitere Bestimmungen

- ⇒ Weitere Bestimmungen werden durch **Aushänge** auf dem Gelände bekannt gemacht. Diese sind Teil der Veranstaltungsordnung.

Erziehungsbeauftragung für Veranstaltungen im Landkreis Kitzingen

(nach § 1 Abs. 1 Nr.4 Jugendschutzgesetz) - gültig seit 2008 -

Hiermit erkläre ich _____
(Vor- und Zuname **Mutter oder Vater, Personensorgeberechtigte/r**)

_____ (Anschrift) _____ (während der Veranstaltung erreichbar unter Telefon- / Handy-Nummer)

dass für unsere(n) minderjährigen(n) **(in der Regel ab 16 Jahren)**

Sohn / Tochter _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

für die Veranstaltung _____
(Name der Veranstaltung und Ort)

am _____ bis _____ Uhr

Herr / Frau _____
(Name Vorname, Geburtsdatum der **erziehungsbeauftragten Person**)

_____ (Anschrift)

_____ (Telefon / Handy)

die Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

(empfohlenes **Mindestalter 21 Jahre** für erziehungsbeauftragte Personen, außer nahe Verwandte: ab 18 Jahren!)

Ich (Personensorgeberechtigte/r) kenne die Begleitperson und vertraue ihr. Zwischen ihr und meinem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um meinem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich habe mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Ich weiß, dass sowohl mein(e) minderjährige(r) Sohn/Tochter, wie auch die von mir mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Außerdem ist eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweispapiers eines Personensorgeberechtigten mit der Erziehungsbeauftragung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Achtung: Aufsichtsübertragungen können nur für den jeweiligen Abend erteilt werden.

Eine erziehungsbeauftragte Person kann i.d.R. für maximal 2 Jugendliche die Aufsicht übernehmen. Eine Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig! Die erziehungsbeauftragte Person muss in der Lage sein, gewissenhaft die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren (Eignung z.B. eigener Alkoholkonsum) und muss während des gesamten Aufenthaltes des Jugendlichen bei der Veranstaltung ebenfalls anwesend sein. Bei gesetzlichen Verfehlungen muss die erziehungsbeauftragte Person mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätigen alle Beteiligten, dass sie die Hinweise auf diesem Formular gelesen haben und mit der „Erziehungsbeauftragung“ mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten einverstanden sind.

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift eines **Elternteils, Personensorgeberechtigten**)

Wichtiger Hinweis:

gefälschte Unterschriften oder bewusste Falschangaben werden lt. § 267 des Strafgesetzbuches (StGB) als „Urkundenfälschung“ behandelt und strafrechtlich verfolgt!

_____ (Unterschrift der **erziehungsbeauftragten Person**)

_____ (Unterschrift des **Jugendlichen**)

Weitere Informationen erhalten Sie bei uns:



Polizeiinspektion Kitzingen
Landwehrstraße 18, 97318 Kitzingen
Tel: 09321 – 141 - 0



Kreisjugendring Kitzingen
Alte Poststraße 6, 97318 Kitzingen
Tel: 09321 – 92 11 04



„...und Sie sind

erziehungsbeauftragte Person?!“

- „Erziehungsbeauftragte Personen“ erhalten ihre Beauftragung direkt von den Eltern des Jugendlichen, der begleitet wird – und zwar schriftlich!
- Es ist Aufgabe der erziehungsbeauftragten Person, das Wohl des begleiteten Minderjährigen sicherzustellen. Die Jugendschutzbestimmungen bezüglich Tabak und Alkohol gelten auch in Ihrem Beisein. Sorgen Sie auch dafür, dass der Jugendliche sicher nach Hause kommt!
- Zeigen Sie beim Einlass die schriftliche Erziehungsbeauftragung zusammen mit dem Ausweis des Jugendlichen vor. Sie selbst müssen sich auch ausweisen können! Die Erziehungsbeauftragung verbleibt für eventuelle Kontrollen beim Jugendlichen
- Der Veranstalter MUSS die Erziehungsbeauftragung NICHT anerkennen. Außerdem ist sie im Zweifel auch nachträglich noch widerrufbar. Beispielsweise, weil Sie um Mitternacht zu alkoholisiert sind, um Ihrem Auftrag gerecht werden zu können.
- Urkundenfälschungen (z.B. gefälschte Unterschrift auf dem Formular zur Erziehungsbeauftragung) werden in jedem Fall bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Außerdem müssen Sie mit einem Hausverbot rechnen.



**Keine brannwein-
haltigen Getränke
an unter 18jährige!**

**§ 9 des Jugendschutzgesetzes verbietet die
Abgabe von „Hochprozentigem“ an unter
18jährige.**

(Auch dann, wenn Brantwein nur in geringen Mengen enthalten ist!!)

Ausnahme:

Wenn Du über 16 Jahre alt bist, darfst Du Wein, Bier & Sekt konsumieren.



Die Weitergabe von Alkohol ist verboten!

§ 9 des Jugendschutzgesetzes **verbietet** die Weitergabe von Alkohol an Minderjährige!

(Auch Gäste auf einer Veranstaltung können bei Verstoß mit einem Bußgeld belegt werden!)

- Jugendliche **unter 16** Jahren dürfen **keinen** Alkohol trinken!
- Jugendliche über 16 dürfen **Bier, Wein** und **Sekt**, aber **keine
branntweinhaltigen** Getränke konsumieren!

Ausnahme: Eltern dürfen ihren 14jährigen Kindern den Konsum von Bier, Wein und Sekt ermöglichen.



Kein Zutritt für Jugendliche unter 16 Jahren!

§ 5 des Jugendschutzgesetzes **verbietet** die Teilnahme von **unter 16jährigen** an öffentlichen Tanzveranstaltungen.

Ausnahme:

Wenn Ihr von Euren Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werdet, dürfen wir Euch einlassen.

Achtung: Wenn Euer Erziehungsbeauftragter nicht mehr in der Lage erscheint, die ihm auferlegten Erziehungspflichten zu erfüllen (z.B. weil er betrunken ist), müsst Ihr die Veranstaltung verlassen!

Für 16- und 17jährige gilt: Wenn Euer Erziehungsbeauftragter die übertragene Aufgabe nicht mehr erfüllen kann (s.o.), müsst Ihr die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen!



Achtung!

Der Eintrittsnachweis verliert seine Gültigkeit, wenn Sie das Veranstaltungsgelände verlassen!

Denn nur so können wir den Schutz unserer Gäste vor gefährlichem, übermäßigem Alkoholkonsum garantieren – vor allem im Sinne des Jugendschutzes.



Rauch- verbot!

**Art. 3 GSG verbietet das Rauchen auf öffentlichen
Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.**

**Bitte gehen Sie als Erwachsener zum Rauchen nach
draußen.**

Dort finden Sie auch die notwendigen Aschenbecher.



Rauchverbot für Jugendliche!

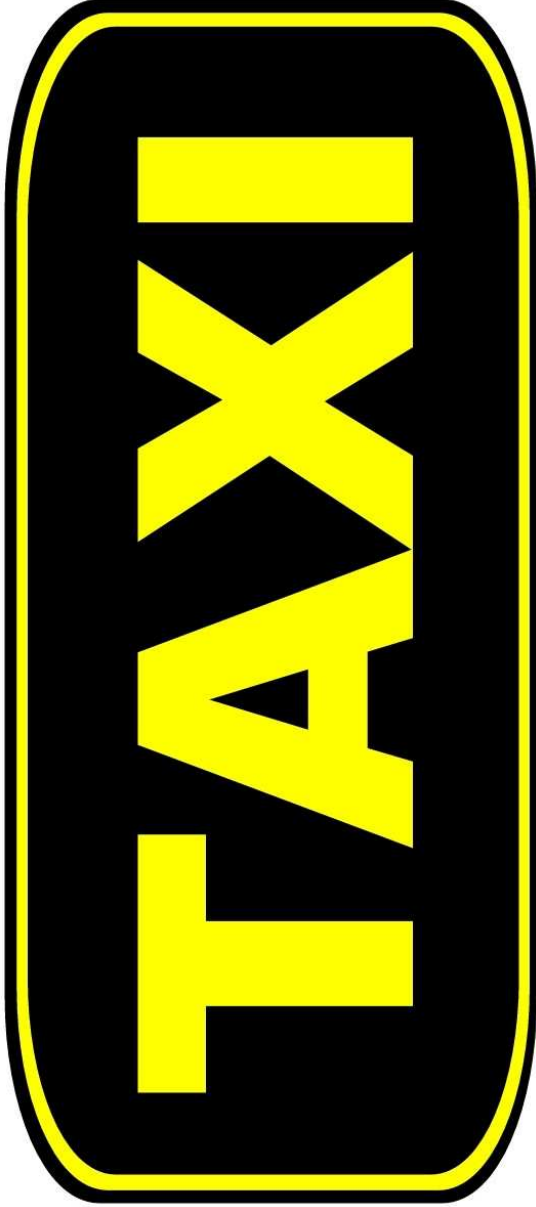
§ 10 JuSchG verbietet **Minderjährigen** das Rauchen in der **Öffentlichkeit**.

(Verboten ist neben dem Konsum auch die Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche!)

Art. 3 GSG verbietet das Rauchen bei öffentlichen Veranstaltungen
in Räumen für alle Anwesende.

Erwachsene Raucher werden daher gebeten, **außerhalb der
Räumlichkeiten** zu rauchen.

Jugendliche dürfen auch im **Außenbereich nicht rauchen!**



Setzen Sie sich nicht alkoholisiert ans Steuer!

Sie gefährden nicht nur Ihr eigenes Leben, sondern auch das von anderen Verkehrsteilnehmern. Lassen Sie lieber einen „Chauffeur“ kommen!

Die Taxizentrale ist unter folgender Nummer erreichbar:

Wichtige Telefonnummern und Adressen

Organisation	Telefon	Anschrift
Kreisjugendamt Kitzingen	09321/ 928 - 0	Kaiserstr. 4 97318 Kitzingen
Kreisjugendring Kitzingen	09321/ 921104	Alte Poststr. 6 97321 Kitzingen
Polizeiinspektion Kitzingen	09321/ 141 - 0	Landwehrstr. 18 97318 Kitzingen

Weitere Fragen zum Jugendschutz beantwortet:



Wir bedanken uns bei der kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Ebersberg für die freundliche Genehmigung zur Verwendung ihrer Druckvorlage.